

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 14.11.2022**

### **4. Änderungssatzung vom 08.11.2022 zur Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge in der Stadt Minden und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 15.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 20.10.2022 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche (Wohnfläche sowie anteilige Gemeinschaftsfläche) und Kalendermonat für die

- von der Stadt für Flüchtlinge angemieteten Wohnungen	13,89 Euro,
- Gemeinschaftsunterkunft ehemalige Grundschule Leteln	11,08 Euro,
- Gemeinschaftsunterkunft Hildegard-Schumacher-Haus	12,72 Euro,
- Gemeinschaftsunterkunft ehem. Hafenschule	9,73 Euro,
- Gemeinschaftsunterkunft Mehrzweckhalle Stemmer	11,64 Euro.

In den Gemeinschaftsunterkünften ehem. Hafenschule und Mehrzweckhalle Stemmer besteht für die Bewohner\*innen keine Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Es erfolgt eine Vollverpflegung (Frühstück, warmes Mittagessen, Abendessen, jeweils inkl. Mineralwasser).

Die Gebühr für die Vollverpflegung orientiert sich unabhängig von einem tatsächlichen Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII an den Regelbedarfsstufen nach § 20 SGB II und § 28 SGB XII i.V.m. mit der Anlage zu § 28 SGB XII und beträgt pro Tag und pro verpflegtem\*r Bewohner\*in ein 1/30 des im jeweilig geltendem Regelbedarf enthaltenen Anteils für Nahrungsmittel (Abteilung 1: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, lfd. Nr. 1 Nahrungsmittel einschließlich Milch; EVS-Code 0110 000).

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 08.11.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung Peter Kienzle  
Erster Beigeordneter